

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH A-6500 Landeck - Marktplatz 11

1. Geltungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, für sämtliche Leistungen und Lieferungen der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH (nachfolgend kurz „AN“).

Diese AGBs sind auf der Homepage der AN und in den Niederlassungen der AN jederzeit einsehbar bzw. können heruntergeladen werden. Auf gesonderte Anfrage werden die AGBs auch zusätzlich in elektronischer Form übermittelt oder dem AG eine Kopie ausgehändigt.

Die Geltung der AGBs kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Die AGBs gelten auch dann, wenn der Auftraggeber (nachfolgend kurz „AG“) sich auf seine davon abweichenden eigenen Geschäftsbedingungen beruft. Die vom AG verwendeten Vertragsformblätter, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnliches sind unwirksam.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG haben keine Geltung, selbst dann nicht, wenn diese unwidersprochen bleiben und der AN in Kenntnis dieser Bedingungen mit der Vertragserfüllung beginnt.

Diese AGB gelten fortan auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte zwischen den Vertragsteilen.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

Angebote des AN sind unverbindlich und jederzeit widerrufbar.

Angebote des AN sind 1 Monat ab Datum des Angebotes gültig.

Der Vertrag ist erst mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den AG oder dem Eintritt des AN in die Vertragserfüllung wirksam.

Die Annahme eines Angebotes des AN ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

Der AN übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Kostenvoranschlägen. Mengen- und Maßangaben erfolgen ohne Gewähr.

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird im Falle der Beauftragung des AN auf den Werklohn angerechnet.

3. Preise

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand nach Einheitspreisen.

Mit einem allenfalls vereinbarten Pauschalpreis sind nur die vereinbarten Leistungen, Mengen und Massen abgegolten. Der AN ist bei Leistungsänderungen, Zusatzleistungen oder Störungen der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht in seiner Sphäre liegen, zur Geltendmachung von Mehrkosten und Preisanpassung berechtigt. Das Vollständigkeitsrisiko, also das Risiko, dass sämtliche zur Erreichung des Werkerfolges erforderlichen Leistungen in der Vereinbarung berücksichtigt und abgebildet sind, trägt der AG.

Die Angebotspreise bzw. Einheitspreise sind für 3 Monate ab Angebotsdatum bindend und Festpreise. Es werden darüber hinaus insoweit veränderliche Preise vereinbart, als dass der AN im Falle von Kostenerhöhungen beispielsweise infolge der Steigerung von Materialpreisen, Finanzierungskosten oder kollektivvertraglichen Löhnen eine Preiserhöhung fordern kann. Für die Berechnung der Veränderung gilt der Baukostenindex für den Wohn- und Siedlungsbau mit der für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Indexzahl als Ausgangsbasis, dem AN steht der Nachweis tatsächlich höherer Steigerungen im konkreten Zeitraum offen.

Dem AG ist bekannt, dass Zusatzaufträge und Leistungsänderungen, geänderte tatsächliche Verhältnisse, Bauverzögerungen aus seiner Sphäre (fehlende, verspätete oder mangelhafte Vorleistungen anderer Professionisten, Verschlechterung der Witterungsverhältnisse, fehlende Kundenmitwirkung, fehlende Bewilligungen) zu teils erheblichen Kostenüberschreitungen führen können.

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom AG beigestellt, so ist der AN berechtigt, den AG 15 % seiner Verkaufspreise dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen. Solche vom AG beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

4. Besondere Bestimmungen für den Kundendienst und Service

Die Art der Arbeitsleistung bzw. der Verrechnung gibt der Kundendiensttechniker am Service-schein unter „ausgeführte Arbeiten“ an. Die Kundendienstleitung behält sich jedoch vor, die Bewertung der Tätigkeit abzuändern, wenn dem Kundendiensttechniker nicht bekannte Fakten dies erfordern.

Bei Auslandseinsätzen hat der Auftraggeber für eine angemessene Unterkunft am Einsatzort zu sorgen und aufzukommen. Weitere, für Auslandseinsätze geltende Zusatzbestimmungen sind nachfolgend nicht näher erläutert und werden von der Kundendienstleitung im konkreten Fall bekanntgegeben.

Die vom AN als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt der AN gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung hierzu besteht. Materialkosten und etwaig erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen und Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Tagespreisen verrechnet.

Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (der AN bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnet der AN die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale.

Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der AG diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen.

Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für das Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt. Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.

Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf der AN die Anfahrtkosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihm der AG zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.

Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 15 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Abfahrt des Servicetechnikers am Firmensitz und endet auch wieder dort, so nicht, wie oben angeführt, eine anteilige Fahrtzeitverrechnung vereinbart wurde. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht.

Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

Wird der jeweilige Umfang der Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich.

Der AN ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.

Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung/Anlagenfunktion zusätzliche, den Kostenvoranschlag überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist der AN berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den AG durchzuführen, sofern die Endsumme des Kostenvoranschlages nicht mehr als 15% überschritten wird.

Ist für die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der AG die dafür erforderlichen Aufwendungen in jedem Falle zu vergüten.

Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächliche Aufwand für den AG geringer ausfällt.

Wird dem AN im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage), so ist der AN berechtigt, 50% der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

Die Annahme des Auftrages durch den AN erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon, in welcher Form dem AN der Auftrag erteilt wurde.

Der AN behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.

Die Übernahme einer vom AN oder einem Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen gelieferten Anlage / Sache durch den AG erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers / Betriebspersonals. In jedem Falle aber gilt die Anlage / Sache ab dem Zeitpunkt der Nutzung mit allen rechtlichen Folgen, als an den AG übergeben.

Die Annahme und Anerkennung der Leistungen durch den AG erfolgt mit Unterschrift der örtlichen Kontaktperson auf dem Kundendienstauftrag oder einem entsprechenden Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 7 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen. Mit der Ausführung geht die Gefahr auf den AG über.

5. Vergütung, Rechnungslegung und Fälligkeit

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung (dem Leistungsverzeichnis) zur vertraglichen Leistung gehören.

Für vom AG angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden oder aus den Auftragsgrundlagen nicht offensichtlich, also nicht ohne

besondere Nachprüfung hervorgehen, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Auch ohne ausdrückliche Anordnung des AG steht dem AN eine Vergütung für nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Leistungen zu, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des AG entsprechen.

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet (Abrechnung nach tatsächlichem Aufmaß), wenn keine andere Berechnungsart (zum Beispiel durch Pauschalpreis, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist. Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, gelten vereinbarte Preise nicht als Pauschalpreise.

Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis. Für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen des AN der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der AN nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtung- und Baustellengemeinkosten und der allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

Vereinbart werden Zahlungen entsprechend dem zu vereinbarenden Zahlungsplan. Mangels anders-lautender Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss;
- 30 % der Auftragssumme bei Fertigstellung der Rohinstallation (Druckprobe);
- 30 % der Auftragssumme vor Lieferung der Komplettierungsmaterialien;
- 10 % der Auftragssumme über die Schlussrechnung nach Übergabe der Anlage.

Der AN wird über die jeweils fälligen Beträge Abschlags-, Regie-, Teilschluss- bzw. Schlussrechnungen ausstellen. Diese Rechnungen sind jeweils binnen 14 Tagen speisen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, so hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Skontoabzüge werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und vollständiger und fristgerechter Zahlung sämtlicher Teil- und Schlusszahlungen (ausschlaggebend ist der Tag der Buchung am Konto des AN) gewährt. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen verfallen generell gewährte Vergütungen (Rabatte, Nachlässe, Abschläge, Skonti, etc.) und werden diese dem AG nachverrechnet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gehören dem AN auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug jedenfalls Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe; dem AN steht die Geltendmachung einer tatsächlich höheren Zinsbelastung offen.

Bei Verzug des AG ist der AN berechtigt, die Arbeiten nach qualifizierter Mahnung unter Nachfristsetzung von 7 Tagen bis zur vollständigen Bezahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträge einzustellen. Der AN muss die für die Arbeiten vorgesehenen Kapazitäten nicht weiter freihalten. Allfällige dadurch bedingte Behinderungen, Verzögerungen und andere Folgen – insbesondere bei von anderen Professionisten auszuführenden Gewerken – gehen zulasten des AG. Diesfalls hat der AN Anspruch auf angemessene Bauzeitverlängerung, Ersatz der Mehrkosten und Schadenersatz. Der AN ist berechtigt, im Falle eines allfälligen nachträglichen Zahlungseinganges die weiteren Arbeiten entsprechend der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu bewerkstelligen.

Der AG verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die dem AG entstandenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen; diese umfassen insbesondere die Kosten eines eingeschalteten Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes sowie bei selbstbetriebenem Mahnwesen EUR 36,-- brutto pro erfolgter Mahnung. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden in Folge Nichtzahlung unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, bei der Werkerstellung mitzuwirken und insbesondere sämtliche Auftrag-nnehmer auf der Baustelle zu koordinieren. Die Koordination des AG besteht insbesondere in der zeitlichen Abstimmung mehrerer Auftragnehmer, der Herbeiführung einer vollständigen Gesamtleistung durch Vermeidung und Regelung von Schnittstellen und der Erteilung von Anweisungen.

Für die Ausführung nötige Unterlagen und Genehmigungen (das sind Pläne in den erforderlichen Maßstäben, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und dergleichen mehr) sind dem AN unentgeltlich und so rechtzeitig vor Beginn der Aus-führung zu übergeben, dass der AN zeitgerecht die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen, etc.) treffen kann. Ohne die erforderlichen Vorleistungen und die für das Bauvorhaben notwendigen Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen, ist der AN zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Der AN hat die Unterlagen und Genehmigungen lediglich grob auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, eine weitergehende Prüf- und Warnpflicht besteht nicht.

Der AG ist verpflichtet, alle notwendigen Voraussetzungen für die einwandfreie und gefahrlose Werkleistung des AN zu schaffen. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass alle erforderlichen Vorleistungen des AG selbst oder anderer Professionisten rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht sind. Der AG hat sicherzustellen, dass die Werkleistung des AN in technischer Hinsicht gefahrlos erbracht werden kann. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung aller statischen und baulichen Voraussetzungen, die für die Installationen der AN erforderlich sind. Der AG trägt etwa bei der Installation von Fotovoltaikanlagen dafür Sorge, dass das Bestandsdach oder die sonstige vorgesehene Fläche für die Montage der Fotovoltaikanlage geeignet ist und die notwendigen statischen Anforderungen erfüllt.

Der AG ermächtigt und bevollmächtigt den AN, an Behörden vorgeschriebenen Meldungen auf Kosten des AG zu bewerkstelligen.

Der AG hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und den Schutz der Arbeiter und auf der Baustelle aufhältigen Personen zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer so zu regeln, dass keine Verzögerungen im Bauablauf oder Gefahren für Menschen und Sachen entstehen (Koordinationspflicht). Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Baubewilligung, vorübergehende Inanspruchnahme von Nachbargrund, Straßenbenützung, Gewerbeberechtigung) herbeizuführen und die ihm nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) obliegenden Pflichten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Bestellung eines Baustellenkoordinators etc.) wahrzunehmen.

Der AG hat für das Bauvorhaben für einen ausreichenden, auch das Gewerk und die Tätigkeiten des AN umfassenden Versicherungsschutz (Bauwesenversicherung) zu sorgen. Im Umfang der Versicherungsdeckung hat der AG Schäden alleine zu tragen und ist ein Regress ausgeschlossen, sofern eine allfällige Haftung des AN nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gründet.

Der AG hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem AN unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle;
- versperbare Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien;
- freie Zufahrt für Pkw, Kleinbusse und Lkw;
- Anschlüsse für Wasser und Strom, sodass eine unentgeltliche Entnahme möglich ist;
- Sanitäranlagen;
- Kran und Hebegeräte, Lift, etc.

Werden auf der Baustelle gelagerte Materialien oder in den vom AG zur Verfügung gestellten versperbaren Räumen verwahrte Maschinen und Geräte beschädigt oder entwendet, so hat der AG den AN hieraus schad- und klaglos zu halten, sofern er nicht beweist, dass ihn an der Beschädigung bzw. am Verlust kein Verschulden trifft.

7. Pflichten des Auftragnehmers

Der AG bedient sich für die Planung und Berechnungen Ziviltechniker und Fachplaner mit Spezial-qualifikation bzw. für die Ausführung anderer Gewerke befugter Professionisten, die jeweils einen entsprechenden Informationsvorsprung haben. Die Prüf- und Warnpflicht des AN beschränkt sich in Hinblick auf beigestellte Planungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen nur auf augenscheinliche Mängel oder Fehler und sonst auf eine äußerst oberflächliche Grob- und Plausibilitätsprüfung mit branchenüblichen, einfachen Methoden (z.B. Augenschein, Klopfen, Ritzen, Kontrolle mit Messlatte, Wasserwaage). Der AN ist nicht verpflichtet, umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen durchzuführen oder Sonderfachleute beizuziehen. Der AN darf auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Anweisungen und übergebenen Unterlagen, Gut-achten und Atteste ohne Einschränkung vertrauen. Für Verletzungen seiner Prüf- und Warnpflicht hat der AN nur bei grober Fahrlässigkeit einzustehen.

Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AG oder seinen Vertretern schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer angemessenen Überlegungszeit auszusprechen. Wenn der AG die erforderlichen Kenntnisse bereits von Dritten erlangt hat oder ihm allfällige, die Warnpflicht auslösende Sachverhalte ohnehin bekannt sind, entfällt die Warnpflicht.

Als eine die Warnpflicht im Sinne des § 1170a ABGB begründende Kostenüberschreitung gelten Kostenüberschreitungen von mehr als 25 % der Bruttoauftragssumme. Eine Warnpflicht besteht nicht, sofern die Mengen- und Kostenmehrun-gen durch Leistungsänderungen durch den AG (Zusatzaufträge, Leistungs- oder Planänderungen) entstanden sind oder in seiner Sphäre gründen und/oder die Leistungen für die Erbringung des Werkes erforderlich sind und bei der Erstellung des zugrunde liegenden Angebots nicht bekannt oder offenkundig waren. Veränderungen bzw. Verschiebungen in einzelnen Positionen oder Leistungsgruppen des Leistungsverzeichnisses sind jeden-falls nicht relevant, eine allfällige Kostenüberschreitung ist anhand des Vergleiches Auftragssumme mit Abrechnungspreis zu beurteilen.

Der AN ist berechtigt, das Werk oder einzelne Leistungen durch einen oder mehrere Subunternehmer seiner Wahl erbringen zu lassen.

8. Ausführung der Leistung und Termine

Ordnet der AG Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen an, so hat der AN Anspruch auf angemessene Bauzeitverlängerung und auf zusätzliches Entgelt, dies auch ohne vorherige Anmeldung von erheblichen Mehrkosten.

Der AN ist berechtigt, bei technischer Notwendigkeit geringfügige und dem AG zumutbare Änderungen am Leistungsgegenstand vorzunehmen. Der Einsatz technisch gleichwertiger Materialien, Werkstoffe und Geräte ist dem AG stets zumutbar.

Besteht der AG trotz Anmeldung von Ansprüchen auf Bauzeitverlängerung durch den AN auf Einhaltung der Termine, so gilt dies als Anordnung von Forcierungsmaßnahmen, die der AN gegen Entgelt durchzuführen berechtigt ist. Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebots) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. Zusätzliche Mehrkosten, wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung etc. sind dem AN zu vergüten.

Kommt es infolge von Leistungsänderungen oder Störungen im Bauablauf, die nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind, zu Terminverschiebungen, die zu einer Verzögerung von mehr als 14 Tagen im Projektverlauf führen, verlieren der ursprüngliche Bauzeitplan und allfällige Pönalevereinbarungen ihre Geltung. Der AN ist nicht verpflichtet, die notwendigen Kapazitäten (Arbeiter, Materialien, Maschinen und Geräte) verfügbar zu halten.

Vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen werden auch bei 14 Tagen nicht übersteigenden Verschiebungen verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG, zu dem auch die sogenannte „neutrale Sphäre“ zählt (zB. Nichtzutreffen von AG-Prognosen, AG-Leistungsanordnungen, Bestellungsänderungen; verspätete oder mangelhafte Vorleistungen anderer Professionisten; verspätete Planlieferung);
- durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des AN oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb;
- durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände;
- Witterungseinflüsse während der Ausführung, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise nicht gerechnet werden musste.

Die ursprünglichen Ausführungsfristen werden entsprechend der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit neu berechnet.

Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann der Auftragnehmer nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Er hat Anspruch auf Vergütung entsprechend vorigem Absatz.

9. Vertretung des AN auf der Baustelle

Der AN wird auf der Baustelle durch einen Bauleiter vertreten. Dieser ist nicht berechtigt, den Vertrag abzuändern oder rechtsgeschäftliche Erklärungen (zum Beispiel auch Änderungen des Auftrags, Bestellungen, etc.) abzugeben oder entgegenzunehmen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind schriftlich an die Geschäftsführung des AN zu errichten.

10. Rücktritt vom Vertrag durch den AN

Der AN kann den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn

- der AG eine ihm obliegende (Mitwirkungs-) Handlung unterlässt und dadurch den AN außer Stande setzt, die Leistung auszuführen;
- der AG sich fortgesetzt treuwidrig verhält;
- wenn der AG eine fällige Zahlung nicht leistet;
- sonst in Schuldnerverzug gerät;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckendem Vermögen aufgehoben wird.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Er erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Bei Zahlungsverzug im Unternehmergeschäft gilt eine Nachfrist von 3 Tagen als angemessen, im Verbrauchergeschäft von 14 Tagen.

Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Bei berechtigter Kündigung durch den AN gilt für die Entlohnung § 1168 ABGB.

Dem AN wird ein außerordentliches Rücktrittsrecht in jenen Fällen eingeräumt, in denen aufgrund von Aufträgen anderer Auftraggeber im Zeitraum von Angebotslegung bis Angebotsannahme durch den AG die Kapazitäten des Betriebs des AN bereits ausgeschöpft sind, eine Auftragsausführung nicht möglich und zumutbar ist.

11. Besonderes Rücktrittsrecht des AG nach dem FAGG bei Verbrauchereigenschaft des AG

Ist der AG Konsument, hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag (im Fall eines Dienstleistungsvertrags:) des Vertragsabschlusses; (im Fall eines Kaufvertrags:) an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat; (im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden:) an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat; (im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken:) an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der AG den AN (Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH, Marktplatz 11, A-6500 Landeck, +43 5442 62405, office@stockhammer.biz) mittels einer eindeutigen Erklärung (zB. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der AG die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der AG den Vertrag widerruft, hat der AN den AG alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der AG eine andere Art der Lieferung als die vom AN angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück-zuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim AN eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der AN dasselbe Zahlungsmittel, das der AG bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem AG wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der AN wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen. Der AN kann die Rückzahlung allerdings verweigern, bis der AN die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der AG den Nachweis erbracht hat, dass der AG die Waren zurückgesendet hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der AG hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der AN den AG über den Widerruf des Vertrags unterrichtet, an die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH, Marktplatz 11, A-6500 Landeck, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der AG die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.

Der AG trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, holt der AN die Waren auf seine Kosten ab.

Der AG muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Der AG hat unter anderem (§ 18 FAGG) kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über

- Dienstleistungen, wenn der AN die Dienstleistung vollständig erbracht hat, wobei in jenen Fällen, in denen der AG nach dem Vertrag zu einer Zahlung verpflichtet sind, das Rück-trittsrecht nur entfällt, wenn der AN überdies mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG mit der Vertragserfüllung begonnen haben und wenn der AG a) entweder vor Beginn der Dienstleistungserbringung bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass der AG sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert, b) oder den AN ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen.
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- Der AG hat weiters kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über dringende Reparatur- oder In-standhaltungsarbeiten, bei denen der AG den AN ausdrücklich zu einem Besuch zur Aus-führung dieser Arbeiten aufgefordert hat. Vom Abschluss des Rücktrittsrechts nach dieser Bestimmung werden aber weitere Dienstleistungen, die der AG nicht ausdrücklich verlangt haben, oder gelieferte Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, nicht umfasst.
- Hat der AG schließlich verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der AG dem AN einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der AG den AN von der Ausübung des Widerrufsrechts hin-sichtlich des Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Ge-samtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Feststellung der Leistung

Während der Ausführung ist der Zustand von Teilen der Leistung auf Verlangen gemeinsam von AG und AN festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. Sollte aus triftigen Gründen das Aufmaß nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt worden sein, so ist dieses dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Es gilt als von diesem anerkannt, wenn er

nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung dagegen Einspruch erhoben hat.

Regieleistungen, also solche Leistungen, für welche keine zutreffenden Leistungspositionen vor-handen sind, werden vom AN aufzeichnet und zeitnahe dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes Regieberichte übergeben. Diese Regieberichte sind vom AG zu fertigen, erfolgt eine Unterfertigung binnen 3 Tagen ab Zugang nicht, so gilt die im Regiebericht erbrachte Leistung als bestätigt, sofern nicht binnen selber Frist ein begründeter Widerspruch erhoben wird. Der AN kann die Regieleistungen jederzeit nach erbrachter Leistung unabhängig von den Rechnungslegungsterminen des Hauptauftrages abrechnen.

Der AG hat die vom AN geführten und ihm übergebenen Bautagesberichte, in welche alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen (Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Geräte-stand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände) festgehalten werden, zeitnahe durchzusehen, zu prüfen und zu unterfertigen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Verbraucher werden auf das Erfordernis eines schriftlichen Einspruches und die Rechtsfolgen der Unterlassung gesondert hingewiesen werden.

13. Übernahme der Werkleistung, Gewährleistung und Haftung

Wurde nicht ausdrücklich eine förmliche Übernahme des Gewerks des AN vereinbart, so gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungs-gemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme.

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben einem allenfalls verein-barten Hafrückklass das Entgelt aus der Schlussrechnung bis zur Höhe des Doppelten der voraus-sichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel (Bankgarantie) abzulösen. Der AG darf andere Zahlungen (etwa aus Abschlags- oder Regierechnungen oder Zahlungen gemäß einem Zahlungsplan) nicht wegen behaupteter Gewährleistungsansprüche oder vom AN nicht anerkannter Gegenansprüche zurückhalten, es sei denn, diese sind bereits durch Gerichtsurteil oder zumindest nach gerichtlichem Sachbefund festgestellt.

Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht der Wandlung begründen.

Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist. Die Übernahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der AG die Übernahme trotz Aufforderung unter Fristsetzung von 14 Tagen unberechtigt verweigert.

Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Vertragsgegenstand zu ermöglichen. Behebungen eines vom AG behaupteten Man-gels stellen kein Anerkenntnis dieses, vom AG behaupteten Mangels dar, sondern erfolgen im Zweifel im Kulanzwege im Sinne der Kundenzufriedenheit und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

Zur Mängelbehebung sind dem AN seitens des unternehmerischen AG zumindest 2 Versuche einzuräumen.

Mängel am Vertragsgegenstand, die der unternehmerische AG bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung/Übernahme durch sorgfältige und genaue Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind dem AN unverzüglich, spätestens aber 3 Tage nach Übergabe bei sonstiger Präklusionswirkung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdeckung angezeigt werden. Unterlässt der AG die rechtzeitige Rüge, gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt und mängelfrei übernommen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln, die nicht rechtzeitig gerügt wurden, ist im Unternehmergeschäft ausgeschlossen.

Der AG ist verpflichtet, dem AN vor Durchführung von Sanierungsarbeiten oder partiellen Bauteil-öffnungen zur Erforschung von Schadensursachen die Möglichkeit einzuräumen, das Gewerk in Augenschein zu nehmen und gegebenenfalls sachverständig seinerseits untersuchen zu lassen. Sollten die Schadensursachen erst im Zuge des Abbruchs bzw. anderer Sanierungsarbeiten feststellbar sein, so ist dem AN die Möglichkeit zu eröffnen, während dieser Arbeiten zugegen zu sein und erforderliche Dokumentationen anzufertigen.

Gewährleistungsansprüche im Unternehmergeschäft verjähren binnen einem Jahr ab Übergabe. Für Verbraucher gelten die allgemeinen Verjährungsfristen.

Vertragliche und vorvertragliche Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind im Unternehmergeschäft gänzlich, im Verbrauchergeschäft mit der Maßgabe ausgeschlossen, dass Haftungseinschränkungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie an zur Bearbeitung übernommener Sachen nicht bestehen.

Der AN haftet nicht für Schäden, die dem AG aufgrund von Verzögerungen entstehen, die dazu führen, dass bestimmte Förderungen nicht gewährt werden oder dass bestimmte Einspeisetarife/Vergütungssätze nicht erzielt werden können. Insbesondere übernimmt der AN keine Verantwortung für den Fall, dass Verzögerungen bei der Installation einer Fotovoltaikanlage oder bei der Inbetriebnahme zu einem Verlust oder einer Reduktion von Förderungen oder Einspeisetarifen führen. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, ob die Verzögerungen durch den AN oder durch Dritte verursacht wurden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des AN vorliegt.

Bei Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels obliegt dem AG nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die Beweislast für das Verschulden.

Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG grob schuldhaft einen Schaden zugefügt, so wird der Ersatz des Schadens im Unternehmergeschäft bei einer Auftragssumme bis Euro 250.000,- mit maximal Euro 12.500,-, bei einer darüberliegenden Auftragssumme mit 5 % der Auftragssumme, in allen Geschäftsfällen jedoch höchstens im Betrag der von der Betriebshaft-pflichtversicherung gedeckten Schadenssumme, gedeckelt.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer AGs sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Werden an den AG Forderungen von Dritten herangetragen, die einen allfälligen Regressanspruch gegen den AN bewirken könnten, ist der AG verpflichtet, den AN unter Vorlage aller Unterlagen sofort – jedenfalls innerhalb von 2 Wochen – bei sonstigem Verlust seiner Regressansprüche schriftlich zu benachrichtigen.

14. Eigentumsvorbehalt und Sicherstellung

Alle gelieferten und montierten Waren und Werkstücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Werklohnes samt Zinsen, Mahn- und sonstigen Eintreibungskosten ausschließliches Eigentum des AN.

Der AG ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der AG diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der AG hat den AN unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Waren zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der AG dem AN unverzüglich anzuzeigen. Der AG hat dem AN alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

Unabhängig davon, ob die vom AN gelieferten Materialien durch Montage zu einem unselbstständigen Bestandteil der Liegenschaft des AG werden und eine Trennung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand und geringfügigen Beschädigungen der Substanz vollzogen werden kann, ist der AN im Falle eines qualifizierten (schriftliche Nachfristsetzung von 7 Tagen) und schuldhaften Zahlungsverzuges des AG jedenfalls berechtigt, seine Arbeiten rück- und die eingebauten Materialien abzubauen, ohne dass dem AG hieraus jedwede Ansprüche entstehen. Weitergehende Ansprüche des AN bleiben hierdurch unbeschadet. Bei Verbrauchern ist Voraussetzung, dass die Leistung des Verbrauchers seit mindestens 6 Wochen fällig ist und der AN den Verbraucher unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

Darüber hinaus tritt, sollte der AG den AN als Subunternehmer beauftragen, hiermit der AG alle seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn bzw. seinem Auftraggeber bis zur Höhe der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung näher festgelegten Werklohnsumme einschließlich Regieleistungen und Zusatzaufträge vorweg an den AN mit der Maßgabe ab, dass die Zession vorerst als „stille Zession“ geführt wird. Für den Fall, dass der AG den Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem AN trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 7 Tagen nicht nachkommen sollte, ist der AN berechtigt, den Schuldner des AG, sohin den Bauherrn, von der vorliegenden Zession zu verständigen, sodass dieser verpflichtet ist, Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen AG und Bauherrn mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eine vom AN namhaft zu machende Zahlstelle zu leisten.

Der AG erklärt hiermit, dass seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn nicht bereits durch rechtsgeschäftliche Verpfändungen, Zessionen oder Rechtsakte welcher Art auch immer, abgetreten oder verpfändet worden sind und der AG sohin über die im Verhältnis zwischen AGs und Bauherrn bestehenden Forderungen zugunsten des AGs frei Verfügungsberechtigt ist.

Der AN erklärt hiermit, die vorliegende Zession anzunehmen.

15. Urheberrecht des AN

Alle vom AN erstellten Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen bleiben ebenso wie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches ausschließliches geistiges Eigentum des AN. Jegliche Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Änderung dieser Unterlagen durch den AG oder Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN untersagt. Der AG ist verpflichtet, sämtliche erhaltenen Unterlagen für den Fall, dass kein Vertrag zustande kommt bzw. spätestens nach Abschluss des Vertrages zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

16. Besondere gewerkspezifische Bestimmungen

Bei der Abrechnung der Leistungen des AN werden bogenförmig verlegte Leitungen im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs ist gleich dem Ausmaß der da-runter befindlichen Rohre aufzunehmen; das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 m bleiben unberücksichtigt. Brandabschottungen sind, sofern sie nicht als Leistungsinhalt des AN vereinbart sind, nicht Teil der Leistung des AN und bauseits auszuführen.

Von der Gewährleistung und besonderen Garantievereinbarungen ausgenommen sind Produkte mit Ablaufdatum und Verschleißteile wie Dichtungen, Stopfbüchsen

etc.

Werden vom Anlagenlieferanten empfohlene oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (auch ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).

Werden vom AN nicht empfohlene Chemikalien, Betriebsstoffe oder Ersatzteile eingesetzt bzw. wird durch deren Einsatz die Verfahrenskombination beeinflusst oder ein Schaden verursacht, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).

Innerhalb der Gewährleistungsfrist (besonders vereinbarten Garantiefrieten) dürfen Service und Reparaturarbeiten ausschließlich vom AN oder einem vom AN schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeglicher Anspruch.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN für die Funktionalität und den Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlagen keine Gewähr leistet.

Lieferzeiten für Fremtteile können vom AN nicht garantiert werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt der AN keine wie immer geartete Haftung.

Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist der AN berechtigt, nach Rücksprache mit dem AG auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.

17. Keine Gewähr für Förderungen bei Fotovoltaikanlagen und sonstigen Installationen

Der AN übernimmt keine Gewähr und leistet keine Garantie für die Höhe und Gewährung von Förderungen, Einspeisetarifen oder Vergütungssätzen, die im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Fotovoltaikanlagen und anderen Installationen stehen. Die Verantwortung für die Beantragung und den Erhalt solcher Förderungen und Tarife liegt – auch wenn der AN den AG hierbei unterstützt – ausschließlich beim AG.

Die Zuteilung und Gewährung von Förderungen und Einspeisetarifen/Vergütungssätzen erfolgt allein nach Maßgabe der zuständigen Behörden und Institutionen und liegt dem Grunde und der Höhe nach im Verantwortungsbereich des AG. Der AN ist nicht verantwortlich für Entscheidungen oder Handlungen dieser Behörden und Institutionen.

Jegliche Berechnungsbeispiele, Rentabilitätsrechnungen oder ähnliche Kalkulationen, die der AN dem AG zur Verfügung stellt, dienen lediglich zur Information und stellen keine verbindlichen Zusagen oder bedungenen Eigenschaften dar. Solche Berechnungen werden nicht Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung und begründen keine Ansprüche seitens des AG gegenüber dem AN.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass wirtschaftliche Prognosen hinsichtlich der Rentabilität und der Amortisation der Fotovoltaikanlage oder anderer Installationen von verschiedenen externen Faktoren abhängen, die außerhalb des Einflussbereiches des AN liegen. Insbesondere können sich gesetzliche Rahmenbedingungen, Marktbedingungen und technische Entwicklungen ändern und die tatsächlichen Erträge beeinflussen.

18. Sonstige Vertragsbestimmungen

Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH in 6500 Landeck.

Sämtliche in den AGBs angeführten Fristen verstehen sich aus Sicht der AN einlangend. Relevant für den Fristenlauf ist bei Zahlungen die Gutbuchung am Konto des AN, fristauslösend für Zahlungsfristen für Forderungen des AN ist das Datum der Rechnung des AN.

Mündliche Zusagen haben im Unternehmergeschäft keine Wirksamkeit. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der die Schriftform abbedungen werden soll. Für den Verbraucher hingegen gilt dieses Schriftlichkeitsgebot nicht. Umstände, für die nach diesen AGBs jedoch Schriftlichkeit verlangt wird bzw. das Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen mangels schriftlicher Erklärung angenommen wird, hat der Verbraucher zu behaupten und zu beweisen (Beweislastumkehr).

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Rechten aus dem Vertragsverhältnis bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der AN.

Allfällige Forderungen des AG können nicht gegen solche des AN aufgerechnet werden, es sei denn, diese sind vom AN anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AN an Dritte abzutreten.

Die Vertragspartner vereinbaren, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Anwendung österreichischen Rechts. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er in Österreich beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. Der AN anerkennt den Verbrauchergerichtstand. Für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag sind auch die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen am Wohnsitz des Verbrauchers auf das Vertragsverhältnis anwendbar.

Zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder über diese AGB entstehen, wird im Unternehmergeschäft das am Sitz des AN sachlich zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung ist der AN berechtigt, nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den AG an jedem Ort und vor jedem Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften zuständig gemacht werden kann, insbesondere vor dem Sitz – bzw. Wohnsitzgericht des AG.

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.